

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4959

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4959 – mit folgenden Änderungen in Artikel 3 zuzustimmen:

Es werden die folgenden Nummern 5 bis 9 angefügt:

„5. In § 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern ‚Trägern der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 wird die Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ durch die Angabe ‚§ 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)‘ ersetzt.

7. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort ‚Pflegestufe‘ durch das Wort ‚Pflegegrad‘ ersetzt.

8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ die Angabe ‚oder § 123 Absatz 1 SGB XI‘ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ durch die Angabe ‚§ 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX‘ und das Wort ‚Sozialhilfe‘ durch das Wort ‚Eingliederungshilfe‘ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort ‚Sozialhilfe‘ durch das Wort ‚Eingliederungshilfe‘ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Trägern der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Träger der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter ‚nach diesem Gesetz zuständige Behörde‘ durch die Wörter ‚oberste Aufsichtsbehörde‘ ersetzt.“

12.7.2023

Der Berichterstatter:

Nikolai Reith

Der Vorsitzende:

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat in seiner 25. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 12. Juli 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 17/4959 beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration führt aus, am Tag der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze sei er verhindert gewesen. Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hätte ihn vertreten, allerdings habe der Ausschuss entschieden, darauf zu verzichten.

Im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sowie anderen Gesetzen würden Änderungen vorgenommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben sollten verbessert werden. Die Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Anerkennung von Assistenzhunden nach der Assistenzhundeverordnung sei zu regeln sowie die landesrechtlichen Personalvorgaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit dem bundesrechtlich geregelten Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI zu harmonisieren. Alternativen zu Änderung der in Rede stehenden Gesetze bestünden nicht.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE trägt vor, er schließt sich den Worten seines Vorredners an. Die Änderungen seien unspektakulär und stellten keine große Neufassung oder Weiterentwicklung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes dar. Dies sei allerdings auch nicht das Ziel. Vielmehr sollten in bestimmten Bereichen wie der digitalen Barrierefreiheit Anpassungsaufgaben, die sehr kurzfristig gemacht werden müssten, vorgenommen werden.

Eine größere Revision des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes werde geplant. Als das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz 2013 verabschiedet worden sei, habe es sich um das bundesweit beste Gleichstellungsgesetz gehandelt. Dies ändere allerdings nichts daran, dass nach zehn Jahren noch einmal darauf geguckt werden müsse und es einer Verständigung auf weitere Impulse bedürfe. Hierbei sollte das, was im Rahmen der Debatten des Landesaktionsplans stattfinde, einbezogen werden. Er verweise beispielhaft auf nötige Änderungen in der Landesbauordnung. Manchmal kosteten barrierefreie Lösungen nicht mehr als andere.

Die Möglichkeit der Ausnahmen aufgrund einer unverhältnismäßigen Belastung der öffentlichen Stellen führe häufig dazu, dass Maßnahmen, mit relativ geringem Aufwand einhergehend, nicht ergriffen würden. Die Erfahrungen müssten verarbeitet werden; ein Beteiligungsverfahren zum L-BGG laufe.

Er verweist auf den eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU (*Anlage 1*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, der Gesetzentwurf beinhalte viele kleine Schritte in die richtige Richtung. Daher stimme seine Fraktion diesem zu.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, sie werde aus dem Winden des Abgeordneten der Grünen nicht schlau. Wenn sie es richtig verstehe, entsprächen die Forderungen in dem Änderungsantrag ihrer Fraktion (*Anlage 2*) dem, was die Regierungsfractionen im großen Wurf wollten.

Ihrer Fraktion gehe es im Wesentlichen um eine Konkretion und Verbindlichkeit. Deshalb schlage sie einzelne Änderungen vor.

Grundsätzlich halte sie die vorgeschlagene Richtung für richtig. Aber es gebe noch Missstände beim Thema „Mediale Barrierefreiheit“. Sie wolle zudem nicht allzu viele Worte zum Thema Assistenzhunde verlieren; sie gehe davon aus, dass sich das in der Praxis bewähren werde.

Sie teile die Haltung, dass, auch die digitale, Barrierefreiheit, wenn von Anfang an konsequent und klug mitgedacht, wahrscheinlich nicht teurer werde. Daran zweifelte offensichtlich viele, was in der Praxis dazu führe, dass die Barrierefreiheit regelmäßig umgangen werde. Sie verweise auf die Landesbauordnung.

Es gehe weiter darum, dass geklärt werden müsse, inwieweit Maßnahmen als unverhältnismäßige Belastung gälten, worauf auch ihr Vorredner Bezug genommen habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz würden einige wichtige Punkte geregelt. Der Novellierung könne er durchaus zustimmen.

Mit den Änderungen im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz werde ein sehr kleiner Schritt gemacht. Seine Fraktion habe bereits in der letzten Legislaturperiode sehr konkrete Vorschläge unterbreitet, wie das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz insgesamt so ausgestaltet werden könne, dass es noch mehr Dynamik gebe.

Die heute vorgeschlagenen Änderungen sähen vor, dass die Landratsämter die Bewilligung der Assistenzhunde vorzunehmen hätten. Dies sei sehr aufwendig. Er verweise auf Schwierigkeiten wie die Bewertung von im Ausland erworbenen Zertifikaten. Daher interessiere ihn, ob die Möglichkeit bestehe, dass die Durchführung der Bewilligung im Sinne der Effizienz gebündelt werden könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, alles in allem würden mit den Änderungen ganz gute Sachen angestoßen. Ihm gefalle allerdings nicht, dass die Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit mehr als 500 000 Euro im Jahr und die beim LZ-BARR eingerichtete Schlichtungsstelle mehr als 1 Million Euro pro Jahr kosten sollten. Seiner Meinung nach solle die Aufgabe das zuständige Ministerium erledigen. 1,5 Millionen Euro könnten sicherlich an anderer Stelle vernünftig eingesetzt werden.

Der Minister antwortet auf die Fragen, den Landratsämtern stehe frei, Leistungen gemeinsam zu erbringen; nach § 16 Landesverwaltungsgesetz könnten die unteren Verwaltungsbehörden die Wahrnehmung der Aufgaben bündeln. Es bedürfe mindestens drei Arbeitskreise. Die Maßnahme betreffe nicht viele Menschen, aber für diese sei das Thema von großer Bedeutung.

In einer Dienstbesprechung wolle er auf die angesprochenen Möglichkeiten hinweisen. Entsprechende Landratsämter könnten sich gern an das zuständige Referat in seinem Ministerium wenden. Bislang sei ihm gegenüber nichts dergleichen artikuliert worden.

ABSTIMMUNG

Als Empfehlung an das Plenum beschließt der Ausschuss per Handzeichen, dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 1*) mit großer Mehrheit zuzustimmen, dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) keine Mehrheit zukommen zu lassen und den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

19.7.2023

Reith

Anlage 1

Zu TOP 2
25. SozA/12.7.2023 – finale Fassung**Landtag von Baden-Württemberg**
17. Wahlperiode**Änderungsantrag****der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und**
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/4959**Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes**
und anderer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 3 werden die Nummern 5 bis 9 angefügt:

„5. In § 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern ‚Trägern der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 wird die Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ durch die Angabe ‚§ 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)‘ ersetzt.

7. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort ‚Pflegestufe‘ durch das Wort ‚Pflegegrad‘ ersetzt.

8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe ‚§ 75 Absatz 3 SGB XII‘ die Angabe ‚oder § 123 Absatz 1 SGB XI‘ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe ‚75 Absatz 3 SGB XII‘ durch die Angabe ‚§ 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX‘ und das Wort ‚Sozialhilfe‘ durch das Wort ‚Eingliederungshilfe‘ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort ‚Sozialhilfe‘ durch das Wort ‚Eingliederungshilfe‘ ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Trägern der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Träger der Sozialhilfe‘ die Wörter ‚und der Eingliederungshilfe‘ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter ‚nach diesem Gesetz zuständige Behörde‘ durch die Wörter ‚oberste Aufsichtsbehörde‘ ersetzt.“

5.7.2023

Krebs, Hildenbrand, Köhler, Knopf, Poreski, Seemann, Tuncer, Wehinger GRÜNE
Teufel, Bückner, Huber, Mayr, Dr. Preusch, Sturm CDU

Begründung

Zu Nummer 5

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt worden; die Zuständigkeit ist von den Trägern der Sozialhilfe auf die Träger der Eingliederungshilfe übergegangen. Die Träger der Eingliederungshilfe sind dementsprechend in den Kooperationsauftrag nach § 1 Nummer 9 einzubeziehen.

Zu Nummer 6

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt worden. Anstelle von Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII schließen die Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen nach § 123 Absatz 1 SGB IX ab. § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 WTPG ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung infolge der systematischen Umstellung bei der Festlegung der Pflegebedürftigkeit im SGB XI von Pflegestufen auf Pflegegrade.

Zu Nummer 8

Buchstabe a

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt worden. Anstelle von Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen nach § 123 SGB IX ab. § 22 Absatz 1 Satz 1 WTPG ist entsprechend anzupassen.

Buchstabe b

Nach der Rechtsprechung sind die SGB IX-Behörden nicht per Funktionsnachfolge an die Stelle der SGB XII-Behörden getreten. In § 22 Absatz 1 Satz 2 WTPG wird daher klargestellt, dass bei heimaufsichtlichen Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB XI zur Folge haben können, das Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe anstelle wie bisher mit dem Träger der Sozialhilfe anzustreben ist.

Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung: In § 22 Absatz 1 Satz 3 WTPG wird daher klargestellt, dass bei heimaufsichtlichen Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB XI zur Folge haben können, der Träger der Eingliederungshilfe anstelle des bisher zuständigen Trägers der Sozialhilfe Widerspruch einlegen kann.

Zu Nummer 9

Buchstabe a

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt worden. Mit der Ergänzung des § 25 Absatz 1 Satz 1 WTPG wird klargestellt, dass die in § 25 Absatz 1 WTPG vorgesehene enge Zusammenarbeit auch die Träger der Eingliederungshilfe einschließt.

Buchstabe b

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt worden. Mit der Ergänzung des § 25 Absatz 1 Satz 1 WTPG wird klargestellt, dass die für die Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der bei der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse auch an die Träger der Eingliederungshilfe weitergegeben werden können.

Buchstabe c

Mit der redaktionellen Folgeänderung wird klargestellt, dass abweichend von der Zuständigkeitsregel in § 28 Absatz 1 Satz 2 das Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Absatz 4 Satz 1 führt.

Anlage 2

Zu TOP 2
25. SozA/5.7.2023 – finale Fassung

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4959

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes
und anderer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 10 wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. Im neuen Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Als Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken, sind ausschließlich Maßnahmen zu verstehen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen oder die die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden.“

4. Im neuen Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die öffentliche Stelle antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens innerhalb von vier Wochen ab Zugang. Bei Anliegen, die innerhalb dieser Frist nicht abschließend geklärt werden können, übermittelt die öffentliche Stelle eine Zwischenmitteilung.“

5. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die obersten Landesbehörden erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.“

10.7.2023

Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl SPD

Begründung

Sehr viele Menschen, die ein Anliegen an öffentliche Stellen in Baden-Württemberg haben, wählen als ersten Zugangsweg Internetseiten oder mobile Anwendungen bzw. eine digitale Korrespondenz. Das gilt auch für viele Menschen mit Behinderungen – erst recht, wenn ihre Mobilität eingeschränkt ist. Deshalb ist eine barrierefreie Informationstechnik besonders relevant. Sie hilft übrigens auch den Beschäftigten mit Behinderungen der öffentlichen Stellen, für welche eine standardisierte Barrierefreiheit in der Regel besser ist als Einzellösungen am jeweiligen Arbeitsplatz. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. Oktober 2018, S. 108) ist in Baden-Württemberg bereits gesetzgeberisch umgesetzt. Dem Bericht der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit über das Ergebnis der Überwachung der Vereinbarkeit der Webseiten öffentlicher Stellen in Baden-Württemberg mit den Anforderungen an die mediale Barrierefreiheit gemäß § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes für den ersten Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021 ist allerdings zu entnehmen, dass in der tatsächlichen Umsetzung noch deutliche Defizite bestehen. Das bestätigt auch die Landesregierung in ihrer Stellungnahme in Drucksache 17/2563. Deshalb ist es richtig, dass dem Landtag vorgeschlagen wird, die betreffenden Regelungen im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu schärfen.

Die antragstellenden Abgeordneten sind jedoch nicht der Ansicht, dass die Vorschläge der Landesregierung ausreichen werden, um eine umfassende Barrierefreiheit in der Informationstechnik herzustellen.

Zu Nummer 1

Die Inhalte von § 12a Absatz 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden hiermit auch in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Die Definition einer „unverhältnismäßigen Belastung“ wird entsprechend der Auslegung in der Europäischen Union und im Bund erweitert. Die Zielsetzung der Landesregierung, dass sich Stellen mit mangelhafter Barrierefreiheit nicht – fälschlicherweise – auf den Ausnahmetatbestand einer unverhältnismäßigen Belastung berufen können, wird damit noch unterstützt.

Zu Nummer 4

Die Landesregierung schlägt vor, wesentliche Passagen zur Erklärung zur Barrierefreiheit aus der Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in das Gesetz aufzunehmen. Das wird unterstützt. Es ist dann aber auch folgerichtig, die Rückmeldepflichtung der öffentlichen Stellen aus § 8 der Verordnung in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zu integrieren.

Zu Nummer 5

Eine sinnvolle Regelung aus § 12c des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird auch in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen. Inhalt solcher Pläne könnte es zum Beispiel sein, „dass die öffentlichen Stellen ihre Beschäftigten flächendeckend und kontinuierlich für das Thema sensibilisieren und im Umgang damit schulen“, wie es im Bericht der Überwachungsstelle für mediale Barrierefreiheit in Baden-Württemberg zur Lösung der bestehenden Defizite empfohlen wird.